

Mitgliederversammlung

Kein Minderheitenbegehren bei bevorstehender Mitgliederversammlung

Das Registergericht kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit ablehnen, wenn die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung kurz bevorsteht.

Voraussetzung ist, dass der von der Minderheit benannte Tagesordnungspunkt in der ordentlichen Versammlung behandelt wird. Es genügt, wenn der Vorstand das glaubhaft versichert.

AG Hannover, Beschluss vom 21.1.2019, VR 2030

Hinweis

Nach § 37 BGB muss die Minderheit der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Der Zweck ist dabei ein entsprechender Tagesordnungspunkt (Beschlussgegenstand). Als Grund gilt regelmäßig, dass der Vorstand die Einberufung abgelehnt oder den gewünschten Tagesordnungspunkt nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Dieser Grund entfällt aber, wenn eine Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt kurz bevorsteht. Einen Anspruch auf Durchführung einer eigenen Versammlung zu dem geforderten Beschlussgegenstand gibt es nicht.